

## Zweckbetrieb & Wohlfahrtspflege im Rettungswesen Wann Leistungen hilfsbedürftigen Menschen zugutekommen Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil 28.06.2022 [Aktenzeichen 4 K 96/19]

---

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz kommt auch dann in Betracht, wenn ein Verein (Subunternehmer) Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs erbringt, die sich nur mittelbar beim begünstigten Personenkreis niederschlagen. So lässt sich ein Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein (FG) zusammenfassen.

Geklagt hatte ein gemeinnütziger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Er transportierte unter anderem Blut und Gewebeproben zwischen Arztpraxen/Krankenhäusern und Laboren. Vertragsbeziehungen bestanden nur zwischen dem Verein und den Krankenhäusern, Ärzten bzw. den Laboren, nicht aber zu den Patienten, deren Proben transportiert wurden. Das Finanzamt lehnte eine Steuerbegünstigung dieser Leistungen ab und wandte den Regelsteuersatz an. Die Leistungen seien im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erbracht worden, der kein Zweckbetrieb sei. Die Leistungen kämen nicht unmittelbar dem begünstigten Personenkreis (Verletzte, Kranke und Behinderte) zugute, sondern seien gegenüber Dritten (Krankenhäusern/Laboren/Ärzten) erbracht worden.

Dem FG reichte das jedoch aus. Die Leistungen des Vereins seien auf die Linderung der Hilfsbedürftigkeit gerichtet. Sie kämen den Hilfsbedürftigen bereits dann zugute, wenn sie bei der betroffenen Person ihren Niederschlag fänden, weil sie notwendiger Bestandteil einer erforderlichen Gesamtbehandlung seien. Ein Vertragsverhältnis und ein Kontakt zwischen Person und Leistungserbringer seien dafür nicht erforderlich. Auch reine Subunternehmerleistungen könnten daher unter den Begriff der Wohlfahrtspflege fallen und damit in den Genuss der Umsatzsteuerbegünstigung kommen.

Hinweis            Das Finanzamt hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt  
                         [Aktenzeichen des BFH: V R 14/22].